

Überblick über das Konkursverfahren

Prof. Dr. Ingrid Jent-Sørensen

fokussierte Themen

- Verfahrensablauf des ordentlichen Konkursverfahrens, vgl. auch Tafel 57
- Organe
- Inventar → Aufzeichnung der Aktiven
- Admassierung/Aussonderung → Bereinigung der Aktiven
- Kollokation → Feststellung und Bereinigung der Passiven
- Abtretung des Prozessführungsrechts für Ansprüche, die die Gläubigergesamtheit nicht geltend machen will

Gang des Konkursverfahrens / 1

- Konkurseröffnung → Beauftragung des Konkursamts am Sitz/Wohnsitz mit dem Vollzug
- Aufnahme des Konkursinventars durch KA (SchKG 221 ff., KOV 25 ff., 37); Auskunftspflicht/Einvernahme der Konkursiten (bei jur. Personen deren Organe)
- Anordnung sichernder Massnahmen (SchKG 223)
 - Öffentliche Bekanntmachung der Konkurseröffnung (SchKG 232)
 - Schliessung von Betrieben, wenn nicht weiterführbar, Verwahrung von Geld und Wertschriften, Siegelung von Vermögenswerten
 - Anmerkung der Konkurseröffnung auf auswärtigen Grundstücken
 - Verwaltung der Liegenschaften
 - Sofortige Verwertung verderblicher Waren oder von sich schnell vermindernenden Werten, auch von Betrieben oder Betriebsteilen (SchKG 243 II)

Gang des Konkursverfahrens / 2

- 1. Gläubigerversammlung (SchKG 232 II Ziff. 5, 237 f.) unter Leitung des Konkursamtes
 - zur Zeit bekannte Gläubiger, Quorum für Beschlussfähigkeit (SchKG 235 III)
 - Beschlussfassung in dringlichen Angelegenheiten (SchKG 238)
- 2. Gläubigerversammlung (SchKG 252)
 - Gläubiger, deren Kollokation nicht rechtskräftig abgewiesen
 - Bericht der Konkursverwaltung über Aktiven und Passiven
 - Beschluss über Bestätigung der Konkursverwaltung (und Gläubigerausschuss)
- weitere Gläubigerversammlungen (SchKG 255), wenn dies verlangt wird bzw. Zirkularbeschlüsse (SchKG 256)
- **Achtung:** bei Konkursdurchführung im summ. Verfahren (SchKG 231; KOV 39) → in der Regel nur Zirkularbeschlüsse

Gang des Konkursverfahrens / 3

- Verwertung der Aktiven (SchKG 256; KOV 71 ff.)
 - öffentliche Versteigerung
 - Freihandverkauf (bei Wertvollem: Recht zu höherem Angebot)
 - Abtretung von Rechtsansprüchen (SchKG 260)
- Verteilung (SchKG 261 ff.; KOV 82 ff.)
- Verlustscheine (SchKG 265)

Organe des Konkursverfahrens

- ZH: Konkursamt ist das Notariat (§ 1 c Notariatsgesetz, LS 242)
- Konkursamt bleibt zuständig, wenn 1. GlV ers keine a.o. Konkursverwaltung wählt (SchKG 237 II; 241); Aufgaben: SchKG 240
- (ev. Gläubigerausschuss, vgl. SchKG 237 III)
- bestimmte Verfügungen von Konkursamt/Konkursverwaltung sind auf mit gerichtlicher Klage anfechtbar (z.B. Kollokation)
- bestimmte Entscheide betreffend Verfahren stehen dem Einzelgericht zu (z.B. SchKG 230 f., 268 II)
- Verfügungen von Konkursamt/Konkursverwaltung sind – wenn keine Klage gegeben – mit SchK-Beschwerde anfechtbar (SchKG 17 I)

Konkursmasse (SchKG 197 ff.)

- Konkursmasse = parteifähiges Sondervermögen, verwaltet und vertreten durch die Konkursverwaltung (SchKG 240)
- SchKG 197 ff.: sämtliche Aktiven der Konkursiten (dingliche Rechte, Forderungen, Anfechtungsansprüche (SchKG 200, 214, 285 ff.) etc., auch was nach Konkurseröffnung „anfällt“, z.B. Erbschaft), Vermögensertrag während Konkursverfahren, z.B. Mietzinse
- Ausnahmen
 - Unpfändbares gemäss SchKG 92
 - Was Konkursit nach Konkurseröffnung durch persönliche Tätigkeit erwirbt, insbes. Arbeitserwerb des Konkursiten („fällt“ nicht an i.S.v. SchKG 197 II)
- Passiven der Konkursiten
- im Prozess: Vertretung der Masse durch Konkursverwaltung

Rechtsstellung der Konkursiten

- (zunächst) kein Verlust von Eigentum und Rechten
- Verlust des Verfügungsrechts des Konkursiten (SchKG 204 I)
- Verlust der Prozessführungsrechts des Konkursiten (SchKG 207)
- Verbot neuer Zwangsvollstreckungen (SchKG 206; Ausnahme: neue Forderungen gegen den Konkursiten als nat. Person)
- keine Legitimation zur Teilnahme an gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung des Konkurses
- Allenfalls Möglichkeit, SchK-Beschwerde (SchKG 17 ff.) zu ergreifen (BSK SchKG I-Cometta/Möckli, N. 41 zu Art. 17), z.B. Verstoss gegen Verwertungsvorschriften (BGE 103 III 23 E. 1)

Forderungen im Konkurs

- Fälligkeit sämtlicher Schulden des Konkursiten (SchKG 208, Ausnahme: grundpfandgesicherte)
- Ende des Zinsenlaufes (SchKG 209)
- Realforderungen werden in Geldforderungen umgewandelt (SchKG 211)
- etc.

Rangordnung der Konkursforderungen (SchKG 219)

- Grundpfandgläubiger gemäss Grundpfandrecht
- Andere Forderungen
 - erste Klasse
 - Arbeitnehmende
 - UVG, BVG
 - Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche
 - zweite Klasse
 - Kindergelder
 - Betragsforderungen AHV, IV, etc.
 - etc.
 - dritte Klasse = alle übrigen Forderungen

Gleiche Klasse, gleiches Recht! nachfolgende Klasse nur Überschuss der vorgehenden (SchKG 220)

Aussonderung / 1 (SchKG 232, 242, KOV 47)

- Problemstellung ähnlich Widerspruchsverfahren nach SchKG 106 ff.
- es geht um bewegliche Sachen und Grundstücke
- Voraussetzung von SchKG 242 I ist der **Gewahrsam** der Konkursmasse bzw. entsprechender Grundbucheintrag
- es geht um die Frage, ob eine Sache an einen Dritten **herauszugeben** ist
- Konkursverwaltung entscheidet über die Herausgabe
- Bei Verweigerung der Herausgabe muss der Dritte klagen

Aussonderungsklage (SchKG 242 I, II, KOV 45 f.)

- Gerichtsstand: Ort des Konkurses
- Sachliche Zuständigkeit: Einzelgericht (GOG 24 lit. b, ZPO 198 lit e. Ziff. 2)
- Verfahren: vereinfachtes (bis 30'000) bzw. ordentliches (ab 30'000) ohne Schlichtung (ZPO 198 lit. e Ziff. 5; 243, 219)
- Kläger: Drittansprecher nach Klagefristansetzung
- Beklagter: Konkursmasse (bzw. Abtretungsgläubiger nach SchKG 260; KOV 47)
- Rechtsbegehren: Entlassung der Vermögenswerte aus dem Konkursbeschlagn
- Klagefrist (Verwirkung): 20 Tage
- Rechtsmittel: Beschwerde bis 10'000, Berufung ab 10'000, je ans OGer; Beschwerde in Zivilsachen/subsidiäre VB nach BGG
- Rechtskraft: beschränkt auf das laufende Konkursverfahren (BGE 130 III 676; betreibungsrechtliche Klage mit Reflexwirkung auf mat. Re)

Admassierungsklage (SchKG 242 III)

- Gewahrsam oder Mitgewahrsam eines Dritten, der die Herausgabe an die Konkursmasse verweigert
- Gerichtsstand: wie „gewöhnliche“ Zivilklage (ordentliche Eigentumsklage/Vindikation) i.S.v. SchKG 641 II erster Halbsatz
- Sachliche Zuständigkeit: Einzelgericht (GOG 24 lit. b i.V.m. ZPO 198 lit. e Ziff. 5)
- Verfahrensart: vereinfacht (bis 30'000), sonst ordentliches
- Klägerin: Konkursmasse (SchKG 240) oder Abtretungsgläubiger i.S.v. SchKG 260
- Beklagter: betreffender Dritte
- Keine Frist
- RM: Berufung ab 10'000, Beschwerde bis 10'000; Bund: BGG
- Rechtskraft: vgl. z.B. Amonn/Walther, Rz 46 zu § 46, a.A. z.B. KuKo ZPO-Bürgi, N. 17 zu Art. 242).

Guthaben gegenüber Dritten im Konkurs (SchKG 243)

Unbestrittene Guthaben (SchKG 243 I)

- Zahlungsaufforderung, sofern erfolglos:
- Einleitung und Weiterführung der Betreuung bis zur Zahlung bzw. Verlustschein und Verwertung des Verlustscheins
- wenn RV: Vorgehen wie bei bestrittenen Guthaben

Bestrittene Guthaben

- Beschluss Gläubigerversammlung betreffend Eintreibung
- Gerichtliche Geltendmachung durch Konkursmasse bzw. Abtretungsgläubiger (SchKG 260)
- Verzicht auf gerichtliche Geltendmachung: Verwertung als bestrittenes Guthaben

Kollokation (SchKG 232 II Ziff. 2, 244, 250, KOV 55 ff.)

- Anmeldung der Forderungen durch Konkursgläubiger
- Erhaltung (Wahrscheinlichkeitsprüfung) durch Konkursverwaltung betreffend Forderung & Rang (SchKG 219)
- bei Abweisung der Forderung oder bei Versetzung in schlechteren Rang: Klage des Gläubigers gegen Konkursmasse (SchKG 250 I)
 - Rechtsbegehren: ganze oder teilweise Zulassung der Forderung oder Zulassung im angemeldeten Rang
- Bei Zulassung der Forderung bzw. dem angemeldeten Rang: „Wegweisungsklage“ durch Mitgläubiger möglich (SchKG 250 II)
 - Rechtsbegehren: ganze oder teilweise Abweisung der zugelassenen Forderung bzw. Verwehrung des zugelassenen Ranges

Kollokation / 2

- Gerichtsstand: Konkursort
- Sachliche Zuständigkeit: Einzelgericht (GOG 24 lit. b) ohne Schlichtung (ZPO 198 lit. e Ziff. 6)
- Verfahrensart: vereinfachtes bis 30'000 (ZPO 243), sonst ordentliches
- Klagefrist: 20 Tage
- Rechtsmittel: Beschwerde (bis 10'000), sonst Berufung; Weiterzug ans BGer gemäss BGG
- Rechtskraft: beschränkt auf das betreffende Konkursverfahren (vgl Amonn/Walther, N. 19 zu § 30)

Zuweisung des Prozessgewinnes an den prozessierenden Konkursgläubigers als „Sondervorteil“

- Als Sondervorteil ist zuzuweisen, was der Gegenpartei im Prozess „abgenommen“ werden konnte!
- Deckung der eigenen Prozesskosten des Prozessführenden
- Deckung der eigenen Konkursforderung samt Zinsen und Kosten
- Überschuss geht an die Konkursmasse, d.h. dass auch Interessen der Konkursmasse wahrgenommen werden
- Anwendungsfälle
 - SchKG 260 II
 - SchKG 250 II
 - etc.

Abtretung des Prozessführungsrechts (SchKG 260)

Zweck und Anwendungsbereich

- Substraterhaltung bzw. -vermehrung (BSK SchKG-Berti, N. 10 zu Art. 260)
- Abtretung derjenigen Rechtsansprüche zur Eintreibung, die die Gläubigergesamtheit nicht durchsetzen will (SchKG 260 I)
- Abtretung ist keine Zession i.S.v. OR 164 ff.

Voraussetzungen der Abtretung an einzelne Gläubiger

- Verzicht der Gläubigergesamtheit auf die Geltendmachung durch Konkursmasse zu Gunsten aller Gläubiger
- Abtretung nur an Konkursgläubiger zulässig
- Abtretung an mehrere Gläubiger möglich (BGE 121 III 490 ff.)
 - „Zusammenspiel“ der mehreren Gläubiger im Prozess „als uneigentliche notwendige Streitgenossen“: gleicher Gerichtsstand, einheitliches Urteil, Absehen von Klage und widersprechende Vorbringen zulässig (vgl. BSK SchKG II-Berti, N. 54 ff. zu Art. 260)

Abtretung des Prozessführungsrechts / 2

Folgen der Abtretung

- Ausstellung von Bescheinigung d. Konkursverwaltung (KOV 80), aber keine Pflicht zur Prozessführung; Annullierung der Abtretung, wenn innert angesetzter Frist keine gerichtliche Geltendmachung erfolgt
- bei erfolgreichem Prozessieren: „Sonderrecht“ des Abtretungsgläubigers auf Prozessgewinn (SchKG 260 II)
 - Abrechnungspflicht, Ablieferung des Überschusses an die Masse
- bei erfolglosem Prozessieren: Abtretungsgläubiger muss Kosten und Entschädigung des Gegners tragen